

Stadt Aulendorf Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gewann Buchhölzle"

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 26.04.2021 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
06.07.2021

1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

1.1 Es wurden keine Anregungen geäußert.

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

2.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.04.2021 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 26.04.2021 bis zum 04.06.2021 aufgefordert.

2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar (keine Stellungnahme)
- Bundesnetzagentur, Berlin (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., Geschäftsstelle, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen (keine Stellungnahme)
- Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung, Kassel (keine Stellungnahme)
- Telefónica O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, München (keine Stellungnahme)
- Thüga Energienetze GmbH, Betriebsstelle Bad Waldsee (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Wolpertswende (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer (Stellungnahme ohne Anregung)

- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Grundwasser (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Vermessungs-/Flurbereinigungsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaft (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Verkehrsamt-Straßenverkehrsbehörde (Stellungnahme ohne Anregung)
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Stuttgart (Stellungnahme ohne Anregung)
- Handwerkskammer Ulm (Stellungnahme ohne Anregung)
- Industrie- und Handelskammer, Bodensee-Oberschwaben, Weingarten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Wasserversorgungsverband, Schussen-Rotachtal, Berg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Altshausen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeindeverwaltungsverband Altshausen, Verbandsbauamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeindeverwaltungsverband Fronreute-Wolpertswende, Wolpertswende (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Ebersbach-Musbach (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Bad Schussenried (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Bad Waldsee, Bauamt-Baurecht (Stellungnahme ohne Anregung)

2.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

2.3.1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511//20-08550 vom 07.09.20 sind von unserer Seite zum o.g. Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Stellungnahme vom 07.09.2020 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
-------	------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stellungnahme vom
27.05.2021:

Stellungnahme vom 07.09.2020:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zu Geotechnik, Boden, mineralischen Rohstoffen, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz wird zur Kenntnis genommen. Der empfohlene Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplanes unter Kapitel 3 "Hinweise und Zeichenerklärung" aufgenommen.

Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kiblegg-Subformation.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

		<p><i>Bergbau</i></p> <p><i>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</i></p> <p><i>Geotopschutz</i></p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	
2.3.2	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion</p> <p>Stellungnahme vom 18.05.2021:</p>	<p>Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt kein Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes. Daher sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf Rücknahme in der Nähe befindlicher Waldränder bestehen, falls negative Auswirkungen (z.B. Schattenwurf) auf die PV-Anlage auftreten sollten.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das südöstlich des Sonderbaugebiets gelegene Waldbiotop "Buchen-Altholz S Steinenbach" (Nr. 2-8023-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den forstrechtlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Dem Anlagenbetreiber ist bewusst, dass keine Ansprüche auf die Rücknahme von in der Nähe befindlichen Waldrändern bestehen. Die Lage und Ausrichtung der Fläche ermöglichen dem Grundsatz nach eine optimale Nutzbarkeit der Sonneneinstrahlung.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		436-5002) sind aufgrund seiner Entfernung, eines schützenden Waldbestands zwischen Biotop und Plangebiet, sowie der Lage am Steilhang unterhalb des Plangebiets nicht zu befürchten.	
2.3.3	Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 02.06.2021:	1. Belange der Raumordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu den Belangen der Raumordnung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Es erfolgt keine Planänderung.
		2. Belange der Landwirtschaft Durch das Vorhaben werden ca. 3 ha besonders landbauwürdige Flächen (Vorrangflur II) umgewidmet und hierdurch, mindestens für die Dauer der Sondernutzung, der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht wiegen diese Bedenken umso schwerer, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht. Diese erhöhte Flächenkonkurrenz ist insbesondere dann anzunehmen, wenn in der jeweiligen Region ein deutlich überdurchschnittlicher Viehbesatz (Viehbesatz der Gemeinde Aulendorf ungefähr doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt) sowie eine große Anzahl von Biogasanlagen vorhanden ist (Landkreis Ravensburg weist landesweit die höchste Anzahl Biogasanlagen auf). In Gemeinden mit	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Inanspruchnahme besonders landbauwürdiger landwirtschaftlicher Flächen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen der Bauleitplanung ebenso berücksichtigt wie die anderen unter § 1 Abs. 6 BauGB genannten Themen, darunter die Belange des Umweltschutzes (inklusive der Nutzung erneuerbarer Energien), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser. Die Stadt Aulendorf ist sich darüber im Klaren, dass für großflächigere Photovoltaikanlagen grundsätzlich Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen herangezogen werden sollten. Jedoch hat der Gesetzgeber mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h) und i) EEG 2021 die Möglichkeit zur Förderung von Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen – sowohl Acker- als auch Grünland – grundsätzlich geschaffen. Auch diese gesetzgeberische Wertung und Zielrichtung soll im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden Berücksichtigung finden. Dies ist nötig, um den Umstieg auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu erleichtern und somit die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Da das Land Baden-Württemberg überproportional zum Anstieg der klimaschädlichen Treibhausgase beiträgt, müssen die CO2-

entsprechender Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen sollten aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht allenfalls Flächen, die standortbedingt nur stark eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sind (besonders geringe Bodengüte, starke Hangneigung, Vernässung oder andere Bewirtschaftungerschwernisse) für Umwidmungen zu PV-Freiflächenanlagen in Betracht kommen.

Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ist hier zumindest zu prüfen, ob entsprechende Standorte von geringer Landbauwürdigkeit für eine Freiflächen-PV-Anlage vorhanden sind. Sollten diese regional nicht verfügbar sein, sollte aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht in diesen Regionen auf die Realisierung von großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich verzichtet werden, da regelmäßig kein für einen speziellen Standort begründbarer Bedarf für eine Freiflächen-PV-Anlage gegeben sein dürfte, und den Trägern der Bauleitplanung im Hinblick auf einen natur- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik und dem Erhalt landbauwürdiger Flächen für die produktive Landwirtschaft eine entsprechend aktive und lenkende Rolle zukommt. (s.a. Hinweispapier des Umweltministeriums als Hilfe für die kommunalen Planungsträger zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen)

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass der Hinweis, dass nur ein geringer Anteil der Vorrangflur der Gemarkung überplant wird, nicht ausreicht, um die Wirkungen der Planungen auf die Landwirtschaft zu beurteilen. Vielmehr wäre hier auch eine Auseinandersetzung mit der allgemeinen Verfügbarkeit bzw. Verknappung landwirtschaftlicher Flächen er-

Emissionen reduziert werden (Quelle: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz-in-baden-wuerttemberg/> ; zuletzt aufgerufen 28.06.2021). Von dem im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept genannten Ziel von 38 % Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung im Jahr 2020 war das Land Baden-Württemberg 2019 jedoch noch deutlich entfernt, der Anteil erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieerzeugung lag nach den Daten des statistischen Landesamtes bei etwa 30 %.

Der Klimawandel ist eines der beherrschenden globalen Probleme unserer Zeit. Damit geht nicht einfach ein Anstieg der globalen Temperaturen einher. Die Auswirkungen des Klimawandels sind vielfältig und bergen auch für die Landwirtschaft in Mitteleuropa zahlreiche neue Herausforderungen und Probleme. Beispielsweise haben intensive Hitzeperioden seit 1951 in Deutschland sowohl in ihrer Häufigkeit als auch Intensität zugenommen. Zudem gibt es erkennbare Tendenzen über eine zunehmende Häufigkeit von Starkregenereignissen. Es ist offensichtlich, dass beide Fälle auch für die Landwirtschaft zu zahlreichen Problemen führen, beispielsweise Ernteauffälle oder eine erschwerte Bewirtschaftung der Flächen falls die durchnässten Böden für schwere Maschinen unbefahrbar werden. Außerdem können offene, unbefestigte Böden, wie sie derzeit im Änderungsbereich vorliegen, z.B. bei häufiger auftretenden Starkregenereignissen stärker der Erosion ausgesetzt werden. Auch der Wasserhaushalt wird nachhaltig verändert, da es häufiger zu niedrigen Grundwasserständen kommt. Dies wiederum kann die Wasserversorgung der Feldfrüchte beeinträchtigen (vgl. Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel des Umwelt-Bundesamtes). Die Bundesregierung, das Land Baden-Württemberg und die Stadt Aulendorf sehen es daher als dringend notwendig an, Maßnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien zu ergreifen. Dies sollte

forderlich, die insbesondere von der Anzahl zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Unternehmen, des Viehbesatzes in der Gemeinde und der regionalen Siedlungsentwicklung (Bau- und Gewerbegebiete) geprägt ist. Allein der Umstand, dass nur ein untergeordneter Anteil der Vorrangflächen überplant wird, ist kein ausreichender Hinweis für eine ausreichende Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.

Da es sich bei dem Gebiet um eine zusammenhängende Ackerfläche der Vorrangflur Stufe II von mindestens mittlerer Bodengüte handelt, und in der Region die Flächennachfrage aufgrund eines hohen Tierbesatzes und anhaltender Investitionen in Tierhaltungsanlagen besonders hoch ist, bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich-fachlicher Sicht weiterhin erhebliche Bedenken gegenüber der Umwidmung der landwirtschaftlichen Fläche zu einer Freiflächen-Solaranlage.

aus den oben beschriebenen Gründen auch im Interesse der Landwirtschaft liegen. Ansonsten steht zu befürchten, dass im Laufe der nächsten Jahrzehnte keine Flächen, die der Definition einer Vorrangflur II genügen, mehr existieren. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, dass kein begründeter Bedarf für eine Freiflächen-PV-Anlage vorliegen soll.

Es ist ein Anliegen der Stadt Aulendorf, einen aktiven Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung zu leisten. Die Nutzung von Solarenergie ist hierfür aktuell am vielversprechendsten, da bereits wie vom Regierungspräsidium angemerkt viele Biogasanlagen bestehen und Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe und dem damit verbundenen massiven Eingriff in das Landschaftsbild und des großen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials (insb. Rotmilan und Schwarzstorch) äußerst schwer zu entwickeln sind (vgl. beispielsweise die Planung zum Windpark im Röschenwald). Insgesamt sieht das Land Baden-Württemberg bei Photovoltaik und Windkraft in den nächsten Jahren die größten Zuwächse als notwendig an (Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg, Stand 15.07.2014). Als Ziel für die Gewinnung von Sonnenenergie im Jahr 2020 wurde ein Anteil von 12 % genannt. Der Anteil lag 2019 noch bei unter 10 % (Statistisches Landesamt; Daten abgerufen am 06.07.2021), sodass hier noch deutlicher Entwicklungsbedarf besteht. Auf vielen großen Dachflächen im Gemeindegebiet befinden sich bereits Solarmodule. Zudem sind PV-Anlagen auf Dächern wegen ihrer weitaus geringeren Größe nicht mit der Leistung einer Freiflächenanlage vergleichbar. Die installierte Leistung in der geplanten Anlage beträgt knapp 2.000 kWp. Bei einem angenommenen Referenzwert von 1 kWp \approx 1.000 kWh können im Jahr mit der Anlage etwa 2.000 MWh Strom erzeugt werden. Damit ist der Beitrag einer einzelnen Freiflächenanlage deutlich größer als PV-Anlage auf Einfamilienhäusern, die durchschnittlich 850-950 kWh im

Jahr erzeugen

(<https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/energie/photovoltaikanlage-eigenen-strom-vom-dach-nutzen-24602> ; abgerufen am 06.07.2021). Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen daher einen ebenso wichtigen Faktor in der Klimaschutzstrategie dar wie Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.

Konversionsflächen oder bereits versiegelte Flächen stehen für die Entwicklung einer Photovoltaikanlage in der angestrebten Größe von mehreren Hektar nicht zur Verfügung, sodass auf bislang unbebaute Flächen im Außenbereich zurückgegriffen werden muss. Für die Förderung kommen insbesondere Flächen entlang der Bahnlinie Herbertingen – Aulendorf in Frage. Bereits vor einigen Jahren hat die Stadt mehrere Standorte entlang der Bahnlinie auf ihre Eignung geprüft. Darunter war nicht nur der Bereich, in dem der nun gewählte Standort liegt, sondern auch der 110 m-Streifen gegenüber dem gewählten Standort, nördlich der Bahnlinie sowie zwei weitere potenzielle Standorte nördlich und südlich der Bahnlinie, westlich des Ortsteiles Blönried und südlich der "Achstraße". Dabei kam sie zu dem Ergebnis, dass die anderen Standorte ungeeignet sind, da gegen sie deren Einsehbarkeit und der damit verbundene erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild, ihre naturschutzfachlich hochwertigen Böden sowie ein deutlich größeres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial sprach. Westlich von Blönried liegen gemäß Moorkarte (BK50) Niedermoorböden vor, die laut den Angaben des LGRB ein (sehr) hohes Potenzial als Standort für die naturnahe Vegetation besitzen und mit einer Gesamtbewertung von 3,50 noch deutlich wertvoller sind als der Boden im Plangebiet.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet Aulendorf sind gemäß der Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL (abgerufen am 28.06.2021) eingeteilt in 85 % Vorrangflur II, 12 % Vorrangflur I und nur 3 % der Flächen gehören keiner Vorrangflur an. Auch bei der Beurteilung zukünftiger Standorte wird die

Stadt Aulendorf sowohl die Belange der Landwirtschaft als auch die sonstigen in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange berücksichtigen und gegeneinander abwägen. Wie oben dargelegt wird diesen Belangen (insbesondere Naturschutz, Klimaschutz und Versorgung der Bevölkerung) eine höhere Gewichtung beigemessen. Auch wenn die Fläche im Plangebiet der Vorrangflur II angehört, so ist dennoch festzuhalten, dass sie aufgrund der Hanglage keinen idealen landwirtschaftlichen Standort darstellt.

Der nunmehr gewählte Standort ist nach ausführlicher Prüfung und Abstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg mit den Belangen des Umweltschutzes vereinbar. Gemäß der vorgelegten FFH-Vorprüfung und dem avifaunistischen Gutachten sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der benachbarten Schutzgebiete oder artenschutzrechtlich relevanter Arten gegeben. Zudem liegt die Fläche zwar an einem Südhang und ist daher als Standort für Solarmodule bestens geeignet, sie ist jedoch gleichzeitig durch die nahen Waldbestände vor Blicken abgeschirmt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist an diesem Standort deshalb in Kombination mit der geplanten Eingrünung minimal.

Gleichzeitig kann mit den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung und zur extensiven Nutzung der Fläche ein wertvoller Beitrag für den Naturschutz geleistet werden. Die zu pflanzenden Gehölze können als Brutplatz für Vögel des Offenlandes und als Lebensraum für Kleinlebewesen dienen. Die als Blühwiese mit autochthonem Saatgut anzusäende Fläche wiederum bietet zahlreichen Insekten neuen Lebensraum, die wiederum von vielen anderen Tieren als Nahrungsquelle genutzt werden. Damit gehen auf der Fläche der Naturschutz und

der Klimaschutz Hand in Hand. So kann die Fläche mehrere Ökosystemfunktionen gleichzeitig erfüllen. Insofern trägt die Planung indirekt zum Flächensparen bei.

Auch die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Entwurfsausarbeitung – den gängigen Leitfäden und Hinweispapieren folgend – berücksichtigt. So ist die Nutzung der Fläche durch die PV-Anlage zeitlich beschränkt auf insgesamt 30 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage. Diese Befristung wird über eine entsprechende Festsetzung gesichert. Nach Ablauf der Frist verpflichtet sich der Vorhabenträger zum vollständigen Rückbau der Anlage und zur Wiederherstellung der Böden, sodass im Anschluss einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche wie bisher nichts entgegensteht. Zudem werden Versiegelungen während der Nutzungsdauer auf ein Minimum beschränkt. Die Entwicklung der Fläche unter den Modulen als Grünland bedeutet zudem, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht komplett unterbunden, sondern auf eine extensive Nutzungsweise beschränkt wird. So kann gleichzeitig der Bodenerosion entgegengewirkt und die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens verbessert werden. Hier kann zusätzlich ein positiver Effekt für den Boden erzielt werden, da dieser sich durch die langjährige Ruhe regenerieren kann und der Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterbunden wird.

Die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche der Stadt Aulendorf sah im Zeitraum von 2000 bis 2019 einen Anstieg von 10,5 % auf 11,7 %. Die Siedlungsentwicklung im Landkreis Ravensburg zeigt hingegen einen Anstieg von 9,5 % auf 10,9 % (Quelle jeweils statistisches Landesamt, abgerufen am 28.06.2021)). Damit bleibt die Siedlungsentwicklung der Stadt Aulendorf mit einem Zuwachs von 1,2 % etwas hinter dem Landkreiswert von 1,4 % zurück.

Eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem Zeitraum ist nicht ersichtlich.

Die durchschnittliche Betriebsgröße betrug in der Stadt Aulendorf im Jahr 2020 etwa 50,0 ha, wobei über die Hälfte der landwirtschaftlichen Betriebe mindestens 20 ha Fläche bewirtschaften. Die Fläche des Plangebietes beträgt 3,42 ha und wird von einem Landwirt bewirtschaftet, dessen Betriebsgröße deutlich über dem Durchschnitt von 50 ha liegt und der eine Biogasanlage betreibt. Damit fallen bei einer temporär begrenzten Überplanung der Fläche weniger als 5 % der Betriebsfläche weg. Im benachbarten Bayern gilt, dass unterhalb der 5 %-Schwelle eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig nicht zu erwarten ist. Im vorliegenden Fall sollte jedoch zusätzlich berücksichtigt werden, dass die Fläche nicht vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, sondern dass diese auf eine extensivere Bewirtschaftung eingeschränkt wird. Nach Ansicht der Stadt ist damit ein Existenzverlust nicht zu befürchten. Auch negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und Versorgung der Stadt Aulendorf oder des Landkreises Ravensburg sind nicht zu erwarten, da durch die Photovoltaikanlage ebenso Strom erzeugt wird wie durch die Biogasanlage.

Aufgrund der aufgeführten Argumente kommt die Stadt Aulendorf insgesamt zu dem Schluss, dass die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt und die Prüfung von Standortalternativen in hinreichendem Maße erfolgt ist. Der gewählte Standort ist durch seine oben aufgezählten Eigenschaften besonders für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet, mit der die Stadt ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten will. Auch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen selbst greift unter Kapitel 4 (s.u.) die Wichtigkeit der Belange der erneuerbaren Energien auf und

	stellt diese zutreffend dar. Die Begründung wird zu den oben aufgeführten Themen ergänzt.
<p>3. Belange des Naturschutzes</p> <p>Von der höheren Naturschutzbehörde zu vertretende Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der höheren Naturschutzbehörde berührt sind.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>4. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden.</p> <p>Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030"¹. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Private Haushalte -57 Prozent, 	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen. Da das Land Baden-Württemberg überproportional zum Anstieg der klimaschädlichen Treibhausgase beiträgt, müssen die CO₂-Emissionen reduziert werden (Quelle: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz-in-baden-wuerttemberg/; zuletzt aufgerufen 28.06.2021). Von dem im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept genannten Ziel von 38 % Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung im Jahr 2020 war das Land Baden-Württemberg 2019 jedoch noch deutlich entfernt (zuletzt Anteil der Erneuerbaren Energien bei 30 %). Es ist ein Anliegen der Stadt Aulendorf, einen aktiven Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung zu leisten. Gerade aufgrund der in der Stellungnahme vorgebrachten Belange sieht die Stadt die gegenständliche Planung als zielführend und zukunftsorientiert an. Die Stadt hat aber gleichwohl die Belange der Landwirtschaft und auch der Landschaftsplanung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Bitte nach Benachrichtigung des Kompetenzzentrums Energie über das Ergebnis des Verfahrens wird bei Bedarf nachgekommen.</p>

- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,
- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),
- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,
- Stromerzeugung -31 Prozent,
- Landwirtschaft -42 Prozent und
- Abfall -88 Prozent.

Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.

¹ - Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030", Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf.

(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt.

Es erfolgt keine Planänderung.

Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren

Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019² auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.

Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

² - Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publicationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf.

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen

entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge

		<p>der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Mit einer geplanten Leistung von ca. 2 MW trägt das beantragte Vorhaben deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
2.3.4	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg</p> <p>Stellungnahme vom 11.05.2021:</p>	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15. September 2020.</p> <p>Der Regionalverband bringt darüber hinaus keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 15.09.2020 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p><i>Stellungnahme vom 15.09.2020:</i></p> <p><i>Vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Gewann Buchhölzle" und der Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.</i></p> <p><i>Der Regionalverband bringt zur genannten Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung betroffen sind.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

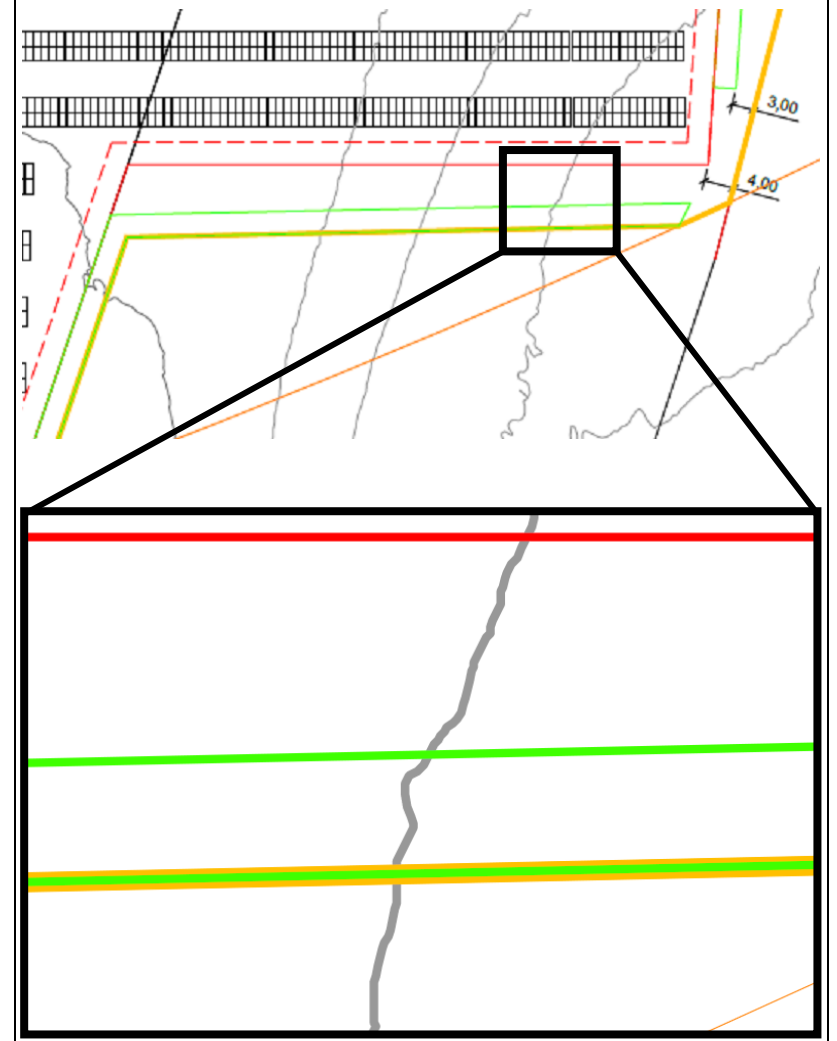
2.3.5	Eisenbahn-Bundesamt, Karlsruhe Stellungnahme vom 11.05.2021:	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Belangen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes sowie dass keine Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		<p>Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der aktuellen Planung ist derzeit nicht absehbar, dass Gefährdungen eintreten. Für den Fall, dass mögliche Gefährdungen bekannt werden, werden diese als lösbar eingestuft und mit den entsprechenden Stellen abgestimmt. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde ebenfalls als Trägerin öffentlicher Belange um Abgabe einer Stellungnahme ersucht. Laut der abgegebenen Stellungnahme vom 05.05.2021 bestehen aus Sicht der Deutsche Bahn AG ebenfalls keine Bedenken, sofern die in der Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden. Es erfolgt keine Planänderung.
2.3.6	Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung Stellungnahme vom 02.06.2021:	Allgemeine Einschätzung Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Verfahren bestehen. Die Details werden in den folgenden Absätzen behandelt und einer Abwägung zugeführt.

	Es erfolgt keine Planänderung.
<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Vorhabenbeschreibung:</p> <p>Bitte stellen Sie klar, welche Funktion und Verbindlichkeit die zusätzlich beigefügte "Vorhabensbeschreibung" vom 08.12.2020 hat. Falls diese zum "Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)" zählt oder nur Gegenstand des Durchführungsvertrags wird, ist eine entsprechende Überschrift zu wählen. Ansonsten sollte das Vorhaben in der allgemeinen Begründung beschrieben werden. Bitte klarstellen.</p> <p>Lageplan Solarpark:</p> <p>Falls es sich bei dem Lageplan vom 23.03.2020 um den Vorhaben- und Erschließungsplan handelt, ist der Plan auch so zu bezeichnen. Grundsätzlich sollte es einen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) geben.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Vorhabenbeschreibung und zum Lageplan Solarpark wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei beiden Unterlagen um die Bestandteile des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Die Bezeichnung des Lageplans und der textlichen Beschreibung wird wie gewünscht überarbeitet.</p>
<p>Planungsrechtliche Festsetzungen:</p> <p>Nr. 2.10 [Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft]: Welcher Bereich ist hier gemeint?</p> <p>Die "geplante Hecke" ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht festgesetzt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur geplanten Hecke wird zur Kenntnis genommen. Die Hecke ist bislang lediglich über eine textliche Festsetzung und über die Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des Planes. Zur Klarstellung wird zusätzlich ein Pflanzgebot festgesetzt.</p>
<p>Nr. 2.11 [Wasserdurchlässige Beläge]: Im VBP-Plan sind keine geplanten Zufahrten festgesetzt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Textteil wird unter Ziffer 2.1 entsprechend angepasst, dass Zufahrten zulässig sind. Um den Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser zu minimieren, ist diese Zufahrt entsprechend der Festsetzung mit wasserdurchlässigem Belag auszuführen.
<p>Satzung:</p> <p>§ 3: Die Formulierung ist nicht eindeutig: "insbesondere werden jene Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans Bestandteil der Satzung, die grünordnerische Maßnahmen abbilden."</p> <p>Der Begriff "insbesondere" ist hier irreführend. Was ist mit den anderen Einträgen im Plan? Es muss eindeutig bestimmbar sein, welche Planzeichen im VEP Bestandteil der Satzung werden und Normcharakter erhalten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis zur Formulierung der Satzung wird zur Kenntnis genommen. Es werden nicht nur die grünordnerischen Maßnahmen aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil der Satzung. Die Formulierung wird redaktionell angepasst.</p>
<p>Bedenken und Anregungen</p> <p>Planungsrechtliche Festsetzungen:</p> <p>Nr. 2.5 [Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche]: Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, bestehen Bedenken gegen diese Festsetzung, Nebenanlagen und Gebäude an "beliebiger Stelle" errichten zu dürfen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Jedoch sind die Nebenanlagen und Gebäude in ihrer Größe und damit auch Anzahl unter Ziffer 2.1 des Entwurfes geregelt. Durch diese Beschränkung ist eine Fehlentwicklung ausgeschlossen und dem Vorhabenträger ein gewisses Maß an Flexibilität zugestanden. An der Festsetzung wird festgehalten.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Nr. 2.12 [Pflanzungen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes]: Wir empfehlen einen Hinweis auf die erforderlichen Abstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

<p>aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf Bäume (1. Wuchsklasse lt. Pflanzliste) angrenzend an landwirtschaftliche Flächen.</p>	<p>Die Empfehlung zur den Pflanzabständen nach dem Nachbarrechtsgesetz wird zur Kenntnis genommen. Der gewünschte Hinweis wird direkt in der Festsetzung zum Pflanzgebot und unter "Pflanzungen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes" ergänzt.</p>
<p>Nr. 2.13 [Zeitliche Befristung der Nutzung, Folgenutzung]: Die Nutzung wird hier auf 30 Jahre ab "Inbetriebnahme" beschränkt. In der Begründung wird die Dauer ab "In-Kraft-Treten des VBP" festgelegt. Bitte abstimmen.</p> <p>Des Weiteren müssen die Umstände, für den Eintritt der Unzulässigkeit der Nutzung eindeutig und für jedermann erkennbar sein. Auch sollte zu gegebener Zeit eine Erklärung der Gemeinde erfolgen, dass die Voraussetzungen jetzt vorliegen und ob die Gemeinde den VBP aufhebt. In der Begründung sollte auch erläutert werden, auf was sich die "Nutzungsaufgabe" bezieht, z.B. ob nur eine Stilllegung erfolgen muss.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Nutzungsaufgabe wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung soll gemäß der Festsetzung auf 30 Jahre ab Inbetriebnahme beschränkt werden. Die städtebauliche Begründung wird entsprechend korrigiert. Nach Ablauf der Nutzungsfrist wird die Stadt eine Erklärung zum weiteren Vorgehen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgeben.</p> <p>Die Nutzungsaufgabe bedeutet nicht nur eine Stilllegung der Anlage, sondern einen ordnungsgemäßen Rückbau einschließlich Entsorgung der Anlage innerhalb von 6 Monaten nach Stilllegung. Nach dem erfolgten Rückbau sind die Flächen im Plangebiet wieder in ihren ursprünglichen Zustand als landwirtschaftliche Fläche zurückzusetzen. Die Begründung und die Festsetzung werden zu diesem Punkt zur Klarstellung ergänzt.</p>
<p>VEP-Legende:</p> <p>Die Erläuterung der olivgrünen Linie fehlt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkung zur Legende im Vorhaben- und Erschließungsplan wird zur Kenntnis genommen. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ("Lageplan Solarpark", zuletzt geändert am 15.12.2020) gibt es keine grüne Linie, die nicht in der Legende erläutert wäre. Es wird davon ausgegangen, dass mit der olivgrünen Linie der südliche Rand des Geltungsbereiches (orange) gemeint ist. Dieser wird von der hellgrünen Umrandung der Heckenpflanzung überlagert, was bei</p>

einem kleineren Betrachtungsmaßstab ggf. zu einer Fehlinterpretation der Lini-
enfarbe als olivgrün führen kann (vgl. nachfolgende Planausschnitte).



			Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, wird der Vorhaben- und Erschließungsplan angepasst.
2.3.7	Landratsamt Ravensburg, Gewerbeabwasser Stellungnahme vom 02.06.2021:	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage <ul style="list-style-type: none"> – Die Reinigung der Modulflächen darf nur mit reinem Wasser erfolgen. – Sollten ölgekühlte Transformatoren zum Einsatz kommen, müssen diese mit einer Ölauffangwanne ausgestattet werden. 	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zum Gewerbeabwasser wird zur Kenntnis genommen. Eine Reinigung der Modulflächen ist nicht vorgesehen. Falls sie entgegen der aktuellen Planung doch durchgeführt werden sollte, wird hierfür ausschließlich reines Wasser verwendet. Falls ölgekühlte Transformatoren zum Einsatz kommen, werden diese mit einer Ölauffangwanne ausgestattet. Der Hinweis zu Natur- und Artenschutz wird in Bezug auf die Reinigung der Module ergänzt.
2.3.8	Landratsamt Ravensburg, Forst Stellungnahme vom 02.06.2021:	Die Beeinträchtigung von Waldflächen durch die Bauleitplanung ist nicht zu erwarten. Redaktioneller Hinweis: Da im möglichen Wirkraum nach dem Landeswaldgesetz geschützte Biotope vorkommen, sollte das LWaldG als Rechtsgrundlage aufgeführt werden.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu forstlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Wie angeregt wird das LWaldG als Rechtsgrundlage im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt.
2.3.9	Landratsamt Ravensburg, Brandschutz Stellungnahme vom 02.06.2021:	Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Vorschriften werden im Textteil des Bebauungsplanes im Kapitel "Hinweise und Zeichenerklärung" ergänzt und bei der Durchführung des Vorhabens berücksichtigt.

		Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsetztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.	
2.3.10	Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz Stellungnahme vom 02.06.2021:	<p>Hinweise</p> <p>Unter 6.2.5.4 wird der Rückbau der Anlage nach 30 Jahren verpflichtet. Aus Sicht des Bodenschutzes reicht es jedoch nicht, nur die baulichen Anlagen zu beseitigen, sondern der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, die Bodenqualitäten und die Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Um dies zu gewährleisten, sind Bodenmächtigkeiten und Bodenqualitäten vor dem Bau der PV-Anlage festzustellen und zu dokumentieren.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag dazu, die Fläche nach Ende der Nutzung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Dabei werden auch ggf. hervorgerufene Verdichtungen wieder behoben. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die unversiegelten Bodenbereiche von der Nutzung als PV-Anlage zum Teil auch profitieren, da durch den vorgesehenen Dauerbewuchs die Bodenerosion verhindert wird. Außerdem erfolgt kein regelmäßiger Umbruch, sodass dem Boden eine Chance gegeben wird, sich selbst zu regenerieren. Dem Vorhabenträger werden die Informationen zur Dokumentation der Bodeneigenschaften weitergegeben.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.11	Landratsamt Ravensburg, Naturschutz Stellungnahme vom 02.06.2021:	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Im Gutachten von Herrn Ramos auf Seite 4 wird die Aussage getroffen, dass während der Bauphase noch geeignete Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Vermeidung von Störungen der angrenzenden wertgebenden Vogelarten zu treffen sind. Dies findet sich aktuell in den</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Wie gefordert wird der Hinweis zum Artenschutz im Textteil des Bebauungsplanes entsprechend ergänzt.</p>

<p>Hinweisen zum VBP noch nicht. (siehe.3.6). Hierzu sollte z.B. aufgenommen werden, dass "lärmintensive, störungsintensive Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (z.B. Regelung zur Bauzeitenbegrenzung).</p>	
<p>Zum Schutz des Zauneidechsenvorkommens am Bahndamm ist ein Reptilienzaun während der Baumaßnahme geplant (vgl. Hinweise 3.6 Artenschutz). Um dessen Funktionsfähigkeit sicherzustellen ist der Zaun vor Beginn der Baumaßnahmen von einer fachkundigen Person zu überprüfen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Hinweis zum Schutz des Zauneidechsenvorkommens wird zur Kenntnis genommen. Wie gefordert wird der Zaun vor Beginn der Baumaßnahmen von einer fachkundigen Person überprüft. Der Hinweis zum Artenschutz wird im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt.</p>
<p>Die Stadt Aulendorf hat dafür Sorge zu tragen, dass im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger alle Maßnahmen zum Artenschutz (vgl. Endbericht Luis Ramos vom 28.07.20) sowie die Minimierungsmaßnahmen (vgl. Festsetzungen/Hinweise VBP u.a. Ziff. 2.9, 2.10, 2.12 sowie 3.5, 3.6) geregelt und gesichert werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Sicherung der Maßnahmen zum Artenschutz im Durchführungsvertrag wird zur Kenntnis genommen, die Maßnahmen werden entsprechend im Durchführungsvertrag aufgenommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Natura 2000, § 31, 33, 34 BNatSchG Die Natura 2000-Vorprüfung wurde von unserer Ökologin, Frau König geprüft und unterzeichnet.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Es wird begrüßt, dass die Natura 2000-Vorprüfung bereits geprüft und unterzeichnet wurde. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>2 Anregungen und Bedenken 2.1 Pflanzgebot Ziff. 2.12:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

<p>Das Pflanzgebot nach Nr. 2.12 der textlichen Festsetzungen sollte auch im Plan nach Planzeichenverordnung Anlage 13.2 dargestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Pflanzgebot wird zur Kenntnis genommen. Wie gefordert wird zur Klarstellung der bisher nur textlich erfolgten Festsetzung ein Pflanzgebot auch im Plan nach Nr. 13.2 Anlage 1 PlanZV ergänzt.</p>
<p>2.2 Eingriff-/Ausgleichs-Bilanzierung</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für temporär genutzte Flächen, auf verdichtungsempfindlichen Böden, wie bspw. Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen, ein Abschlag von 10 % zu berechnen ist.</p> <p>Für den Kompensationsbedarf wird für den Boden eine Bewertung von 4-2,5-3 angesetzt. Die Reihenfolge der Bodenfunktionen entspricht nicht der normalerweise üblichen Schreibweise, hier wird an erster Stelle die "Natürliche Bodenfruchtbarkeit" gesetzt, dann der "Ausgleichskörper im Wasserhaushalt" und zuletzt die "Filter- und Pufferfunktion" (3-4-2,5). Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, ist es sinnvoll, diese Reihenfolge zukünftig zu beachten.</p> <p>Um den Boden vor Verdichtungen durch die Baumaßnahme der PV-Anlage zu schützen, sind entsprechende bodenschonende Maßnahmen (Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen) im Rahmen des Bauvorhabens festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Maschinen mit geringem Bodendruck - Vermeidung von Überfahrungen des Geländes mit Radfahrzeugen - Bauarbeiten für die Errichtung der PV-Anlage nur bei gut abgetrockneten, tragfähigen Böden 	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Bewertung des Schutzgutes Boden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zur Kenntnis genommen. Die Reihenfolge der Schutzgüterbewertung in der Tabelle wird wie gewünscht korrigiert.</p> <p>Die Lage und Fläche möglicher Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen ist derzeit noch nicht bekannt. Gemäß den Informationen des LGRB befindet sich die Fläche innerhalb der Kißlegg-Subformation, in der Diamikte, Kiese, Sande und Feinsedimente aus dem Vorstoß des Rheingletschers vorliegen. Darauf hat sich Parabraunerde aus schluffig-sandigen Beckensedimenten gebildet. Dieser Bodentyp ist nach den Angaben des Umweltbundesamtes nicht besonders verdichtungsempfindlich. Zudem ist die Durchführung der Bauarbeiten für den Herbst 2021 geplant. Im Herbst ist der Wassergehalt des Bodens in der Regel niedriger, sodass der Boden in diesem Zeitraum grundsätzlich weniger empfindlich für Verdichtung ist. Davon abgesehen entsteht laut der aktuellen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eine Aufwertung des Schutzgutes Arten/Lebensräume im Geltungsbereich von rund 207.000 Ökopunkten, die nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde auch keinem anderen Eingriff zugeordnet werden. Selbst falls nicht nur die temporär genutzten Flächen, sondern sämtliche unversiegelten Flächen im Geltungsbereich nur mit 10 % Abschlag bewertet würden, wäre die Anzahl der entstehenden Ökopunkte noch immer um ein Vielfaches größer als der Eingriff. Aus den o.g. Gründen wird von einer Anpassung der Bilanzierung in diesem Punkt abgesehen.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> – Befahrung der frisch rekultivierten Fläche wird auf ein Minimum reduziert 	Die genannten Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen durch die Baumaßnahme werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Es ist kein Einsatz von Maschinen mit hohem Bodendruck geplant. Die Befahrung der Fläche wird auf das notwendige Minimum reduziert. Zudem verpflichtet sich der Vorhabenträger dazu, die Fläche nach Ende der Nutzung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
		<p>3. Hinweise</p> <p>Ökopunkte</p> <p>Lt. Ziff. 6.3.3.5 wurde ein Überschuss von 161.922 Ökopunkte ermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ökopunkteüberschuss keine Ausgleichsmaßnahme/-punkte nach der Ökopunkteverordnung bzw. nach § 135a BauGB darstellt; d.h. diese Ökopunkte können nicht für andere Eingriffe an anderer Stelle verwendet werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zu den Ökopunkten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.12	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe</p> <p>Stellungnahme vom 05.05.2021:</p>	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG keine Einwendungen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Deutschen Bahn AG keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Gegen die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme sowie die Auflagen und Hinweise zur Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs werden zur Kenntnis genommen. Die Auflagen werden bei der Anlagengestaltung und Bauausführung berücksichtigt. Da die Bahnstrecke nördlich und in einer Rinne etwas unterhalb des Plangebietes gelegen ist, sind Blendwirkungen durch die PV-Module nicht zu befürchten. Um</p>

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) so-wie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

sicherzugehen, dass die Auflagen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren wird bei Bedarf nachgekommen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Verantwortlich gegenüber Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die DB Netz AG, Bau- und Betriebskoordination, Karlstr. 31-33, 89077 Ulm, Herr Ramsauer, Tel: 0731 102 1237, E-Mail: Frank.Ramsauer@deutschebahn.com

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Während der Bauarbeiten ist der Regellichtraum (4,0 m beidseitig der Gleisachse) entlang der Gleise immer freizuhalten.

Das Betreten und Überschreiten des Bahnbetriebsgeländes, auch zum Zwecke der Bauausführung, ist nicht gestattet. Muss hiervon abgewichen werden, ist die Zustimmung der DB Netz AG einzuholen.

Falls Bauarbeiten durchgeführt werden, die Einwirkungen auf den Bahnbetrieb haben und in Folge zur Gefährdung des Bahnbetriebs führen, ist eine kostenpflichtige Betriebs- und Bauanweisung (Beta) erforderlich.

Die Staubentwicklung ist in Grenzen zu halten. Es ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht eingeschränkt wird.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die

öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, auch nicht für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder an-deren Arbeitsgeräten.

Als Betretungsschutz zum Gleisbereich, ist ein Bauzaun oder eine feste Absperrung anzubringen.

Entlang dem Grenzbereich dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden. Die Standsicherheit der angrenzenden Gleisanlagen darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden und ist auch während der Bauzeit zu gewährleisten.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB

zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Netzbezirk Ravensburg, Im Graben 1, 89077 Aulendorf, Herr Schöfer, Mobil: 0151 4263 4559, E-Mail: Kim.Schoefer@deutschebahn.com

Einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Grenzbereich jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig ca. 6 Wochen vor Baubeginn eine entsprechende Anfrage an uns zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Eventuell vor-gefundene Kabel/ Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten. Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Verfälschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen

		<p>oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p> <p>Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger bzw. Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.</p> <p>Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den "Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)". Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	
2.3.13	BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland)	Wir begrüßen es sehr, dass die Stadt Aulendorf jetzt positive zu PV-Freiflächenanlagen ist. Vor ca. 10 Jahren war eine andere Meinung	Abwägung/Beschluss:

**e.V.), Ortsgruppe Aulendorf,
Aulendorf**

Stellungnahme vom
08.06.2021:

vorherrschend. Um die Klimaschutzziele von 1,5 Grad zu erreichen sind viele Anstrengungen u.a. im Bereich der Erneuerbaren Energie notwendig. Wir als BUND-Aulendorf stehen für die Abwägung von Klimaschutz und Biodiversität. Wir übersenden Ihnen unsere Anregungen und wünschen eine erfolgreiche Abwägung.

Der BUND-Aulendorf ist grundsätzlich davon überzeugt, dass an mehrere Standorte Freiflächen-PV-Anlagen möglich sind und unterstützt die Stadt Aulendorf bei dem Vorhaben weitere Photovoltaikanlagen zuzulassen. Denn um die Klimaziele von 1,5 Grad zu erreichen muss noch sehr viel im Bereich der Erneuerbaren Energien getan werden. Natürlich ist die Abwägung zwischen Klimaschutz und Artenschutz erforderlich und dafür werden wir Vorschläge unterbreiten.

Wir sind der Überzeugung, dass der Standort sehr gut für eine PV-Anlage geeignet ist. Unseres Erachtens ist ein Blendgutachten oder eine Schalltechnische Untersuchung ist auf Bebauungsplanebene nicht erforderlich.

Der BUND empfiehlt nach neuen Erkenntnis für Freiflächen-PV-Anlagen folgendes:

1. Bauweise

Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden möglichst gering zu halten, er darf in der Regel inklusive aller Gebäudeteile nicht über 5% liegen. Insgesamt sollten maximal 50% der Fläche mit Modultischen überdeckt sein.

Der Mindestabstand zwischen der Unterkante der Module und der Bodenoberfläche sollte bei 80 Zentimetern liegen. Entscheidend für die

Die einleitende Stellungnahme zur Entwicklung der Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet der Stadt Aulendorf wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch die Stadt Aulendorf wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zu dem gewählten Standort wird begrüßt.

Es erfolgt keine Planänderung.

Abwägung/Beschluss:

Die Empfehlungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Versiegelung der Fläche beschränkt sich auf die Punktfundamente für die Zaunpfähle und den Standort der Trafostation und wird damit unterhalb von 5 % liegen. Der Mindestabstand der Module und der Bodenoberfläche beträgt 80 cm. Die Streifen zwischen den Modulreihen (Reihenabstand) hat eine Breite von 4,93 m. Geplant sind derzeit 4.482 Module mit einer Fläche von jeweils ca. 2,18 m². Bei einem Geltungsbereich von 3,42 ha (34.200 m²) beträgt die von den Modultischen überdeckte Fläche (sofern diese

Entwicklung und Nutzbarkeit der Fläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind ausreichend breite besonnte Streifen zwischen den Modulreihen. Dabei sind drei Meter oder mehr als Richtwert zu sehen. Der ökologische Wert der Fläche nimmt mit zunehmender Breite der freien Streifen zu. Bauarbeiten zur Errichtung der Module sollten außerhalb der Brutzeit bzw. nach einer Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

2. Begrünung und Pflege

Unter, zwischen und neben den Modulen sind artenreicher Bewuchs und extensive Pflege anzustreben, die Aufständigung ist entsprechend zu gestalten. Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden und von chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist auf den Anlageflächen in jeden Fall auszuschließen.

Geeignet ist eine extensive Pflege. Eine Möglichkeit ist die Schafbeweidung, wobei zu beachten ist, dass der Tierbesatz nicht zu groß ist und durchgehend eine artgerechte Haltung erfolgt. Alternativ ist eine 1-2-malige abschnittsweise Mahd mit Aufnahme und Abfuhr des Mahdgutes. Für eine naturverträgliche Pflege kommen ausschließlich Balkenmäher oder Beweidung wie beschreiben in Frage. Mulchgeräte erhöhen den Nährstoffeintrag und Reduzierung damit das Artenspektrums und verursachen starke Kollateralschäden bei Insekten und anderen Kleinlebewesen. Die Ackerfläche ist zunächst durch Aushagerung vorzubereiten und mit Heudrusch nah gelegener artenreicher Wiesen oder zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion einzusäen. Pflanzungen auf der Anlage

waagrecht aufgestellt würden) etwa 28,5% des Geltungsbereiches. Da die Module zusätzlich um etwa 25° geneigt sind, ist die effektiv überdeckte Fläche sogar noch geringer. Der Hinweis zum "Artenschutz" wird dahingehend ergänzt, dass lärmintensive, störungsintensive Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Derzeit ist die Errichtung der Anlage im Herbst 2021 geplant, sodass brütende Vögel nicht betroffen sind.

Die Ansaat der Fläche und deren Pflege/Nutzung als Extensivgrünland entweder mit Schafbeweidung oder zweimaliger Mahd unter Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel ist bereits im Bebauungsplan festgesetzt. Zudem wird die Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Aulendorf gesichert. Der wesentliche Teil der vorgeschlagenen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen ist daher bereits Bestandteil der Planung. Durch die Pflanzung einer Hecke werden bereits neue Nistmöglichkeiten für Vögel und Lebensräume für Insekten geschaffen. Die zusätzliche Anlage von Totholz- oder Lesesteinhaufen wird daher nicht als erforderlich angesehen. Die Umzäunung wird in drei von vier Himmelsrichtung eingegrünt (Heckenpflanzung), ein Teil des Zaunes an der Nordseite wird mit einer grünen, blickdichten Plane versehen, um für eine Abschirmung zu sorgen, die ganzjährig wirksam ist. Um die Fläche als Extensivgrünland zu entwickeln, ist deren Pflege (Aushagerung, Mahd) entsprechend den Vorschlägen umzusetzen. Eine extensive Pflege ist ebenfalls bereits Bestandteil der Planung. Eine Nutzung der Fläche nach Beenden der Bauarbeiten ist abseits der extensiven Landwirtschaft nicht vorgesehen. Sofern die Fläche extensiv gemäht und nicht beweidet wird, darf die erste Mahd nicht vor dem 15.06. erfolgen. Ein Rückschnitt der Hecke ist ausschließlich zwischen Oktober und Februar möglich. Eine Beeinträchtigung von eventuell vorkommenden Bodenbrütern ist damit ausgeschlossen. Der Vorhabenträger wird zudem auf den

und um die Anlage dürfen ausschließlich mit zertifiziertem Pflanzmaterial gebietsheimischer Stauden, Sträucher und Bäume erfolgen.

Die Pflege der Fläche ist in städtebaulichem Vertrag mit Managementvertrag festzusetzen.

Folgendes Maßnahmen schlagen wir vor:

- Mehrere artspezifischen Vogelnistkästen aufzuhängen
- Errichten einer Insektennisthilfe (Insektenhotel)
- Anlage eines Totholzhaufen oder
- Anlage eines Lesesteinhaufens mit vorhandenem Gesteinsmaterial
- Begrünung der Umzäunung
- Die Umzäunung sollte 10-20 cm vom Oberboden entfernt beginnen lassen, damit Kleintiere die Zaunanlage durchqueren können.
- Extensive Beweidung mit Schafen oder
- Extensive Mahd (1-2-mal Mahd, erster Schnitt an Zielarten, Standortfaktoren und Witterungsverlauf anpassen)
- Mosaik-/Streifenmahd/zeitlich und räumlich gestaffelte Mahd
- Aushagerungsmahd: Aushagerung durch anfangs häufigen Schnitt und Abfahren des Mahdguts
- Ruhezeiten für bodenbrütende Arten einhalten (keine Nutzung während der Brutzeit)

INFO: Eine Freiflächen PV-Anlage mit einem Artenschutz-Managementkonzept wurde in Ingoldingen Herverstweiler vor ca. 2 Jahren errichtet.

BUND zugehen, um das mögliche Anbringen und die fachgerechte Instandhaltung und Pflege von Vogelnistkästen in der geplanten Hecke in Kooperation mit dem BUND-Ortsverband abzustimmen.

		Wir würden uns freuen, wenn einige Maßnahmen umgesetzt würden und die PV-Anlage zeitnah errichtet werden könnte.	
2.3.14	NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart Stellungnahme vom 10.05.2021:	<p>Die örtliche NABU-Gruppe Altshausen-Aulendorf bedankt sich für die Möglichkeit der Anhörung. Das Vorhaben mit 3,1 ha liegt in einem bislang nicht bebauten Außenbereich, am Rande des Landschaftsschutzgebietes "Achtobel" mit teilintegriertem FFH "Feuchtgebiete um Altshausen". Der Standort liegt entsprechend den Bundesrichtlinien in Nähe der Bahnlinie Aulendorf-Altshausen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die einleitende Stellungnahme zum gewählten Standort wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Das Plangebiet an sich weist eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf und ist auf die Gemeinde bezogen landwirtschaftlich in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Bedauerlicherweise wurden in der Vorplanung keine Alternativstandorte geprüft, die naturräumlich und landbauwürdig besser als PV Freiflächen geeignet sind. Letzteres bemängelt auch das RP Tübingen.</p> <p>In Anbetracht einer ressourcenschonenden, landschafts- und umweltverträglichen Energiegewinnung sollte dies zukünftig zwingend beachtet und bei weiteren ähnlichen Vorhaben frühzeitig in die Flächennutzungsplanung der Gemeinde aufgenommen werden. PV-Anlagen auf/an Gebäuden sollte eine besondere Priorität eingeräumt werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Standortalternativenprüfung und die Anregungen für zukünftige Planungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird das Thema Standortalternativen ergänzt. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zu den Belangen der Landwirtschaft vom 02.06.2021 verwiesen. Die Stadt Aulendorf hat bereits vor einigen Jahren andere alternative Standorte geprüft, die aufgrund ihrer Lage entlang der Bahnstrecke grundsätzlich für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet sind. Die geprüften Alternativen verfügen jedoch über noch bessere Böden, die nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für den Naturschutz einen höheren Wert haben als der gewählte Standort. Insgesamt sind von den 2.910 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche im Gemeindegebiet 85 % der Flächen Vorrangflur II und weitere 12 % Vorrangflur I. Aus landwirtschaftlicher Sicht besser geeignete Flächen im Außenbereich gibt es demnach fast nicht. Bei zukünftigen Planungen wird die Stadt Aulendorf die Standortalternativenprüfung besonders berücksichtigen. Die Stadt Aulendorf</p>

			sieht auch auf/an Gebäuden offene Potenziale für PV-Anlagen. Auf vielen Dächern im Stadtgebiet sind bereits PV-Module montiert. Bei einer verbindlichen Planung seitens der Stadt sind jedoch auch die privaten Belange und Eigentümerinteressen zu berücksichtigen. Zum Erreichen der Klimaschutzziele stellt eine große Freiflächenanlage daher einen mindestens ebenso wichtigen Beitrag dar.
		Naturschutzfachlich bleibt somit die Abwägung des Eingriffs an diesem Standort. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind aktuell nicht gegeben. Das Artenschutzgutachten kommt deshalb zum Ergebnis, dass eine Erheblichkeit nicht vorliegt und mit Vermeidungs- sowie Minimierungsmaßnahmen das Planvorhaben vertretbar ist. Hierzu zählen im Wesentlichen eine wirksame Grüneinbindung, eine Blühwieseneinsaat mit extensiver Pflege sowie PV-Module mit geringer Lichtreflexion. Unter Beachtung der verbindlichen Vorgaben im Einzelnen (s. d.) kann dem Vorhaben mit Änderung des Flächennutzungsplans mit Umwidmung als SO aus der Sicht des NABU zugestimmt werden.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Abwägung des Eingriffs aus naturschutzfachlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan und im Vorhaben- und Erschließungsplan sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bereits festgesetzt. Es wird begrüßt, dass dem Vorhaben aus Sicht des NABU zugestimmt werden kann. Es erfolgt keine Planänderung.
		Zu Ihrer Information finden Sie im Anhang das gemeinsame Hinweispapier zum naturverträglichen Ausbau von PV-FFA von NABU BW, BUND BW und Bodenseestiftung.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf das Hinweispapier zum naturverträglichen Ausbau von PV-FFA wird zur Kenntnis genommen. Die darin genannten Kriterien zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurden bereits bei der Entwurfsausarbeitung berücksichtigt. Es erfolgt keine Planänderung.
2.3.15	Netze BW GmbH, Biberach	Wir haben keine Einwände bezüglich der oben genannten Maßnahme.	Abwägung/Beschluss:

	Stellungnahme vom 27.05.2021:	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Netze BW GmbH keine Einwände bestehen. Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren wird bei Bedarf nachgekommen. Es erfolgt keine Planänderung.
2.3.16	Telia Carrier Germany GmbH, Frankfurt am Main Stellungnahme vom 12.05.2021:	Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Bitte beachten Sie den Verlauf unserer Telekommunikationsleitungen entlang der nördlichen Grenze des Planungsgebietes. Die entsprechenden Bestandspläne liegen der Sieber Consult GmbH vor.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zum Verlauf der Telekommunikationsleitungen wird zur Kenntnis genommen. Der geplante Zaun um die Modultische hat einen Abstand von mindestens 7,8 m zur Leitung der Telia Carrier Germany GmbH. Nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan sind außerhalb des Zaunes keine baulichen Anlagen geplant. Eine Beeinträchtigung oder mögliche Verlegung der Leitung sind bei Durchführung des Vorhabens deshalb nicht anzunehmen. Es erfolgt keine Planänderung.

3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- 3.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.05.2021 bis 18.06.2021 mit der Entwurfsfassung vom 26.04.2021 statt.
- 3.2 Von folgenden Bürgern (Öffentlichkeit) wurden Anregungen geäußert, die wie folgt behandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Bürger, die eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben haben, geschwärzt wurden. Die Nummerierung erfolgt chronologisch neu für jede Beteiligung, so dass bei einer fortlaufenden Aufnahme im Dokument bei mehreren öffentlichen Auslegungen kein Bezug zwischen den Nummerierungen besteht.

3.2.1

Bürger 1

Stellungnahme vom
01.06.2021:

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, um mit mir die Unterlagen zur geplanten PV Freiflächenanlage Gewann Buchhölzle durchzugehen und zu besprechen.

Wie ich Ihnen bereits sagte, wundern wir uns, dass wir vorab nicht als direkte Anlieger informiert wurden.

Wir sind grundsätzlich nicht gegen die PV Freiflächenanlage. Allerdings sehen wir dann von unserem Haus, Gelände und der Terrasse direkt auf die Rückseite der Module.

Daher möchten wir Einspruch einlegen und fordern, dass grundsätzlich auch auf der gesamten Seite entlang des Feldweges Richtung Dobelmühle, auf dem geplanten Gelände, eine Hecke gepflanzt wird. Die Hecke sollte zeitnah so hoch sein, damit die Anlage in unsere Richtung nicht mehr sichtbar ist.

Es lohnt sich von unserer Seite her (xxxx) einen Besichtigungstermin vor Ort (Gemeinderat, AboWind AG und das Planungsbüro) zu machen, damit unser sehr großes Anliegen hoffentlich auf Verständnis stößt.

Wir sind auf den xxxx gezogen, da wir auf dem Land leben wollen, weg von der Hauptverkehrsstraße und ohne technische und optische Hindernisse.

Keiner unserer Familie kann sich vorstellen, dass Mitglieder aus dem Gemeinderat, der Verwaltung oder der beiden beteiligten Firmen eine solche Anlage vor Ihrem Haus haben möchten, ganz ohne Sichtschutz (Hecke).

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist in § 3 BauGB geregelt. Beim sogenannten Regelverfahren wird die Öffentlichkeit, wie im vorliegenden Fall, sowohl frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert (§ 3 Abs. 1 BauGB) und wenn die Entwürfe der Bauleitpläne mit ihrer jeweiligen Begründung ausgelegt werden (§ 3 Abs. 2 BauGB). In beiden Zeiträumen besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den ausgelegten Unterlagen abzugeben. Die Bekanntmachungen über die frühzeitige Beteiligung und die öffentliche Auslegung sind ortsüblich und unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen im Amtsblatt der Stadt Aulendorf erfolgt. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde am 20.11.2020 im Amtsblatt veröffentlicht und fand vom 23.11.2020 bis 15.12.2020 statt. Eine gesonderte Beteiligung oder auch ein Anschreiben der Anlieger erfolgt im Regelfall nicht, da auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben eine Beteiligung erfolgt.

Der Stadt Aulendorf und dem Vorhabenträger ist bewusst, dass die Planung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich bringt. Daher wurde im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt und der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild berechnet. Wie bei allen Vorhaben gilt jedoch der Grundsatz, dass die Vermeidung von Eingriffen deren Minimierung und Ausgleich vorgeht. Daher ist im nordöstlichen Teil des Plangebietes eine größere Grünfläche vorgesehen, auf der Gehölze zur Eingrünung gepflanzt werden. Eine durchgängige Heckenpflanzung des Plangebietes an der Nordseite ist mit der aktuellen Planung und

Ebenfalls ist auf dem Plan zu erkennen, dass der "Alte Münchenreuter Kirchweg" (Wanderweg) mitten durch das eingezäunte PV Gelände geht. Nach Rücksprache mit Frau xxxx vom Schwäbischen Albverein Aulendorf, erfuhr ich, dass sie bisher von diesem Bauvorhaben nichts wusste.

Nachdem die beiden Brücken (Eisenbahnbrücke beim xxxx / Brücke Dobelmühle) nun endlich wieder auf der Agenda beim Gemeinderat stehen, sollte auch für diesen traditionellen und historischen Wanderweg eine Lösung gefunden werden.

Wir bitten Sie unseren Einspruch bei Ihrer Entscheidung ernsthaft zu berücksichtigen.

Lage der Modultische und des Zaunes leider nicht vereinbar, da in diesem Bereich mehrere Leitungen verlaufen. Auf den Leitungen und im Leitungsschutzstreifen können keine Gehölze gepflanzt werden, da hier die Gefahr besteht, dass die Leitungen durch das Wurzelwerk beschädigt werden. Gemäß der digitalen Besprechung vom 06.07.2021 zwischen dem Bürger, der Stadt Aulendorf, der Vorhabenträgerin und der Sieber Consult GmbH wird zusätzlich in den Zaun auf der Nordseite des Geltungsbereiches von der nordöstlichen Ecke bis zum Einfahrtstor eine Sichtschutzplane eingezogen. Diese ist mit einem geringen Instandhaltungsaufwand verbunden und bietet im Gegensatz zu sommergrünen Pflanzen auch im Winter einen Sichtschutz. Hierzu wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der "Münchenreuter Kirchweg" läuft von Nord nach Süd quer durch das Plangebiet. Da die zukünftige PV-Anlage von einem abgeschlossenen Zaun umgeben sein wird, müsste der Wanderweg verlegt werden, falls er wieder geöffnet würde. Hierzu wären zwei Varianten denkbar. Einerseits könnte der Weg am östlichen Rand des Plangebietes entlanggeführt werden, andererseits wäre auch eine "Umleitung" über die "Dobelmühle" möglich. Die Stadt wird sich mit diesem Thema auseinandersetzen, wenn eine Wiedereröffnung des Wanderweges möglich erscheint. Dies ist jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

4 Beschlüsse zum Verfahren

- 4.1 Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 26.04.2021 zu eigen.
- 4.2 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 06.07.2021. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gewann Buchhölzle" in der Fassung vom 06.07.2021 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Da die Grundzüge der Planung von den Änderungen und Ergänzungen nicht berührt sind, wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen bezüglich der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf die von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird zudem bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf eine angemessene Frist von 2 Wochen verkürzt.

Aulendorf, den 26.07.2021

5 Anlagen

- 5.1 Hinweispapier der Bodensee Stiftung, des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland und des NABU Baden-Württemberg "Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie" in der Fassung vom 12.09.2019